



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 23.03/23.04 qu/ko

Schnellbrief 381/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff/
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch

Durchwahl 0211 • 4587-239/237

21.07.2022

- 1. Anschreiben und Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. vom 07.07.2022 zur Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll; hier: Rückmeldung von einigen Mitgliedsstädten und gemeinden;**
- 2. Weitere Abfrage der Deutschen Umwelthilfe vom 11.7.2022 zur Parkraumbewirtschaftung**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mehrere Mitgliedsstädte und -gemeinden haben den Städte- und Gemeindebund NRW darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie durch **die Deutsche Umwelthilfe e. V. mit Datum vom 07.07.2022 angeschrieben worden sind und zugleich ein Antrag zur Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll gestellt worden ist.** Zugleich ist mit dem Anschreiben vom 07.07.2022 ein Fragebogen verschickt worden, welcher durch die Städte und Gemeinden beantwortet werden soll. Das Anschreiben vom 07.07.2022 und die Abfrage sind als **Anlage 1** beigefügt.

Außerdem hat die **Deutsche Umwelthilfe mit Schreiben vom 11.07.2022 eine weitere Abfrage zum Thema Parkraumbewirtschaftung** einigen Städten und Gemeinden zukommen lassen. Dieses Anschreiben mit den gestellten 11 Fragen ist als **Anlage 2** beigefügt. Zu dieser weiteren Abfrage wird auf die Ausführungen zu **Ziffer 4 in diesem Schnellbrief verwiesen.**

Zu dem Schreiben der Deutschen Umwelthilfe vom 07.07.2022 (**Anlage 1**) kann zurzeit Folgendes mitgeteilt werden:

1. Keine Antragsbefugnis der Deutschen Umwelthilfe gemäß § 24 GO NRW

Die Anträge der Deutschen Umwelthilfe e. V. (Bundesgeschäftsstelle: Hackescher Markt 4, 10178 Berlin) sind nach der Gesetzesänderung des § 24 GO NRW nicht mehr als Anregungen zulässig.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW sind nur noch von Einwohnerinnen und Einwohnern zulässig, wozu die Deutsche Umwelthilfe e. V. und die Geschäftsführung als unterzeichnende Person regelmäßig nicht zählen. Dasselbe gilt für Einwohneranträge nach § 25 GO NRW.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

In Anbetracht dessen ist es nicht angezeigt, die Anträge der Deutschen Umwelthilfe e. V. vor Ort in den politischen Gremien zu beraten.

2. Kommunale Einweg-Verpackungssteuer ist unzulässig

Die Aussagen der Deutschen Umwelthilfe in ihrem Schreiben vom 11.07.2022 **zur Einführung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer sind falsch.**

Der **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 29.03.2022 (Az.: 2 S 3814/20)** die Einführung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer für unzulässig erklärt, weil der **Stadt (hier: der Stadt Tübingen) keine Befugnis zusteht, eine kommunale Einweg-Verpackungssteuer einzuführen** (vgl. hierzu auch die Mitteilungen des StGB NRW Nr.354/2022 vom 04.05.2022).

Der Rechtgrund hierfür ist, dass **allein der Bundesgesetzgeber die Regelungskompetenz im Abfallbereich hat. Diese Regelungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz) und im Verpackungsgesetz (VerpackG) ausgeübt.**

Insoweit kommt eine „Nachbesserung“ auf der kommunalen Ebene nicht in Betracht (so bereits: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.05.1998 – Az. 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95; Mitteilungen StGB NRW, Nr. 386/2020 vom 12.06.2020).

Weiterhin ist Folgendes anzumerken:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) bedarf eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Wie uns das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW kürzlich bestätigt hat, wird eine örtlichen Aufwandsteuer auf Einwegverpackungen von Speisen und Getränken aktuell in NRW weder erhoben noch liegt der Landesregierung aktuell ein entsprechender Genehmigungsantrags vor. Eine etwaige Erhebung in anderen Bundesländern (etwa durch die Stadt Tübingen) ist für NRW insoweit unerheblich.

Die Einführung einer solchen Steuer ist den Städten und Gemeinden in NRW damit aktuell nicht möglich.

Mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit einer etwaigen Satzung, über die die Landesregierung entscheiden müsste, sei nur darauf hingewiesen, dass **der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 29.03.2022 - Az.: 2 S 3814/20-) die Satzung der Stadt Tübingen als unwirksam verworfen hat.** Hinzu kommt außerdem, dass **die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 07.05.1998 – Az. 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95) nach wie vor Gültigkeit hat, wonach eine kommunale Einweg-Verpackungssteuer unzulässig ist.**

3. Mehrwegverpackungen für Speisen und Getränke (§§ 33, 34 VerpackG)

Der **Bundesgesetzgeber** hat bezogen auf Speisen und Getränke in den §§ 33, 34 Verpackungsgesetz eindeutige Regelungen getroffen, **die auch eine Stadt bzw. Gemeinde beachten muss.**

Diese Änderungen sind durch **das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einweg-Kunststoffrichtlinie und Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und den anderen**

Gesetzen (KrWG, WHG) vom 09.06.2021 (BGBl, I 2021, Seite 1699 ff.) geschaffen worden. Dieses Gesetz ist grundsätzlich am 03.07.2021 in Kraft getreten.

Gemäß **§ 33 Abs. 1 Satz VerpackG** sind **Letztvertreiber von Einweg-Kunststoff-Lebensmittelverpackungen und von Einweg-Getränkebechern, die erst beim Letztbesitzer mit Waren befüllt werden, ab dem 01.01.2023 verpflichtet**, die in diesen Einweg-Verpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens **jeweils auch in Mehrweg-Verpackung dem Kunden zum Kauf anzubieten**.

Dabei ist anzumerken, dass **Pizzakartons aus Papier/Pappe/Karton** von der Regelung nach dem ausdrücklichen Wortlaut nicht erfasst sind.

Gleichwohl gibt es zwischenzeitlich auch **hierfür Mehrwegsysteme, die von privaten Firmen angeboten werden**. Es wird hierzu zur weiteren Information auf Schaubild 13 der Gesamtdarstellung der Kommunal Agentur NRW verwiesen (**Anlage 3**).

Gemäß **§ 33 Abs. 1 Satz 2 VerpackG** darf der Letztvertreiber die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung **nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen als die Verkaufseinheit in Einweg-Verpackungen anbieten**.

Der Letztvertreiber muss den Endverbraucher (Kunden) in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln/-schilder auf die Möglichkeit hinweisen, die Waren in Mehrwegverpackung zu erhalten (§ 33 Abs. 2 Satz 1 VerpackG). Im Falle der Lieferung von Waren ist der Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben (§ 33 Abs. 2 Satz 1 VerpackG). Es besteht gemäß § 33 Abs. 3 VerpackG eine Rücknahmepflicht für den Letztvertreiber, aber nur bezogen auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

Außerdem ist zu beachten, dass **gemäß § 34 Abs. 1 VerpackG Letztvertreiber die vorstehenden Pflichten nicht zu erfüllen haben, wenn sie insgesamt nicht mehr als 5 Beschäftigte und eine Verkaufsfläche von weniger als 80 qm haben**. In Bezug auf die Beschäftigten ist zugleich geregelt, dass Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden mit 0,5 und mit nicht mehr als 30 Wochenstunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind.

In diesem Fall ist es dem „**kleinen**“ **Letztvertreiber** möglich, dass er dem Kunden anbietet, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnissen abzufüllen.

Auch diese detaillierten Regelungen in den §§ 33 und 34 VerpackG sind durch die Stadt oder Gemeinde zu beachten. **Hinzu kommt, dass es keine Pflicht für den Kunden gibt, Mehrwegverpackungen für die Mitnahme von Speisen und Getränken zu verwenden**. Insoweit wird in § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 VerpackG lediglich bestimmt, dass **kein höherer Abgabepreis oder schlechtere Bedingungen (sich für den Kunden) bei der Nutzung von Mehrwegbehältnissen sich ergeben dürfen**.

In diesem Zusammenhang haben die Städte, Gemeinden und Kreise lediglich **die Befugnis, im Rahmen der Abfallberatung (§ 46 KrWG), auf die Möglichkeit der Nutzung von Mehrwegprodukten hinzuweisen**. Es wird insoweit zur weiteren Information auf Schaubild 25 ff. der Gesamtdarstellung der Kommunal Agentur NRW verwiesen (**Anlage 3**).

Vor diesem Hintergrund kann zurzeit nur empfohlen werden, das Schreiben der Deutschen Umwelthilfe lediglich als Information anzusehen, die allerdings in Teilbereichen falsch ist, weil die Einführung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer unzulässig ist.

Ebenfalls können wir nicht empfehlen, die gestellten Fragen der Deutschen Umwelthilfe zu beantworten, weil **ein Blick in das Verpackungsgesetz (VerpackG) den bundesrechtlichen sowie verbindlichen Rechtsrahmen für die Städte und Gemeinden klar erkennen lässt (s.o.)**.

Außerdem finden **zurzeit in Nordrhein-Westfalen Abstimmungsgespräche** mit dem **Ministerium für Umwelt, Natur und Verkehr und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband statt**, wie eine sachgerechte Umsetzung der Letztvertreiber-Pflichten ab dem 01.01.2023 auf der Grundlage der §§ 33, 34 VerpackG erreicht werden kann.

Nach einem ersten Auftaktgespräch sollen weitere Gespräche im Jahr 2022 noch angesetzt werden. Dabei besteht der Wunsch des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes nach eine möglichst einheitlichen und praxisgerechten Verfahrensweise auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen in den §§ 33 und 34 VerpackG.

4. Abfrage der Deutschen Umwelthilfe e. V. zum Thema „Parkraumbewirtschaftung“

Bislang ist der StGB NRW nur durch die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Moers darüber informiert worden, dass die **Deutsche Umwelthilfe e. V. mit Schreiben vom 11.07.2022 unter Fristsetzung bis zum 26.08.2022 in 11 Fragen** Informationen über das Thema Parkraumbewirtschaftung, öffentliche Parkplätze, Anwohnerparken und Verkehrsordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit sog. Falschparken erhalten möchte.

Dieses Anschreiben ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der StGB NRW geht zurzeit davon aus, dass die Deutsche Umwelthilfe e. V. von den 396 Städten und Gemeinden in NRW nur größere Städte angeschrieben hat.

Eine Vorabinformation des StGB NRW hat es seitens der Deutschen Umwelthilfe e. V. nicht gegeben.

Mit Blick auf den Anspruch auf Umweltinformationen ist in aller Kürze auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) sind Umweltinformationen alle Daten über **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die sich auf Umweltbestandteile wie unter anderem die Luft (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG) auswirken können. Grundsätzlich umfasst sind somit auch Informationen zur Parkplatzverfügbarkeit in Städten, weil die Parkplatzsuche auch **Auswirkungen auf die Luftbelastung haben kann**. In Anknüpfung daran verfügt eine informationspflichtige Stelle gemäß § 1 Abs. 4 UIG über Umweltinformationen, **wenn und soweit diese Daten bei ihr vorhanden sind**.

Informationspflichtige Stellen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW auch Städte und Gemeinden. Dabei verweist das UIG NRW für den Zugang zu Umweltinformationen grundsätzlich auf das UIG des Bundes (§ 2 Satz 3 UIG). Gemäß **§ 2 Satz 2 UIG NRW** ist es für die informationspflichtige Stelle auch möglich, **die Informationen auf andere Art zu eröffnen**. Hierzu kann z. B. gehören, dass auf die **Internetseite der Stadt verwiesen wird, wenn dort die abgefragten Umweltinformationen abrufbar gestellt sind**.

Die von der Deutschen Umwelthilfe mit Schreiben vom 11.07.2022 gestellten 11 Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf die Parkraumbewirtschaftung, die Kosten für Anwohnerparkplätze und Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Soweit **nur allgemeine Daten ohne einen konkreten Bezug zu natürlichen oder juristischen Personen** abgefragt werden, stehen auch **personenbezogene Daten betroffener Dritter als schutzwürdiger Belang** einer Auskunftserteilung grundsätzlich **nicht entgegen (§ 9 Abs. 1 UIG)**. Gleiches gilt im Grundsatz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG).

Die Frist zur Auskunftserteilung beträgt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG einen Monat nach Eingang des Antrags auf Erteilung von Umweltinformationen bzw. gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 zwei Monate, wenn die Umweltinformationen umfangreich und komplex sind. Die Deutsche Umwelthilfe hat eine Antwort bis zum 26.08.2022 erbeten.

Dieses ist nach Ansicht des StGB NRW auch erforderlich, weil diesseits davon ausgegangen wird, dass die erfragten Umweltinformationen umfangreich und komplex sind, da die angeschriebenen Städte erst einmal prüfen müssen, ob die erfragten Umweltinformationen überhaupt datentechnisch vorhanden sind.

Es kann deshalb nur empfohlen, im Zweifelsfall insgesamt auch die 11 Fragen zu antworten **und zugleich – soweit dieses der Fall ist - darauf hinzuweisen, dass bestimmte Daten nicht vorhanden sind.** Außerdem kann auf die **Internetseite der Stadt hingewiesen werden, soweit dort entsprechende Daten frei abrufbar sind.**

5. Weiteres Vorgehen

Darüber hinaus wird der StGB NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene erörtern, wie mit den stetig zunehmenden Abfragen der Deutschen Umwelthilfe e. V. zukünftig umgegangen werden soll, denn diese lösen bei den Städten und Gemeinden einen nicht unerheblichen Personalaufwand aus.

Zumindest ist bei Abfragen üblich, dass eine vorherige Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt.

Eine solche Abstimmung ist bislang durch die Deutsche Umwelthilfe e. V. in der Vergangenheit nicht erfolgt.

Es kann aber nicht mehr hingenommen werden, dass Vorschläge an die Städte und Gemeinden – wie die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer – gemacht werden, die durch die Rechtsprechung nicht gedeckt sind.

Vor diesem Hintergrund wäre es in erster Linie angezeigt, dass die Deutsche Umwelthilfe die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber anschreibt, um Optimierungen auch beim Verpackungsgesetz zu erreichen, zumal das grundsätzliche Ziel der Vermeidung von unnötigem Einwegmüll nur unterstützt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlagen